



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 421/20

Federführung:

FB Tiefbau und Grünflächen

Sachbearbeitung:

Schlecht, Günter
Leitzbach, Tobias
Nagel, Andrea

Datum:

25.05.2021

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt	08.07.2021	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	28.07.2021	ÖFFENTLICH

Betreff: Entwurfsbeschluss Baumschutzsatzung

Bezug SEK: MP1-Attraktives Wohnen; MP4-Vitale Stadtteile; MP5-Lebendige Innenstadt; MP7-Grün in der Stadt

Bezug: Antrag Nr. 180/20 vom 20.05.2020 – Interfraktioneller Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und SPD-Fraktion, ÖkoLinX-Stadträte, der Stadträtin Burkhardt (LUBU), dem Stadtrat Dogan (BdV)
Antrag Nr. 054/19 vom 13.02.2019 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Anlagen:

1. Entwurf Baumschutzsatzung
2. Entwurf Förderprogramm ortsbildprägende Bäume

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Baumschutzsatzung sowie dem Entwurf zum Förderprogramm ortsbildprägende Bäume vom 19.05.2021 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte zur Verabschiedung der Baumschutzsatzung einzuleiten.
3. Die Bereitstellung von Zuschüssen für das Förderprogramm ortsbildprägende Bäume in Höhe von 60.000,-- € als Anschubfinanzierung werden im Haushalt 2022 finanziert.

Sachverhalt/Begründung:

Für den Baumschutz lagen bereits im späten Mittelalter erste Instrumente vor, die wertvolle Baumbestände schützen sollten (z.B. 1677 Stadt Breslau, 1766 Stadt Lübeck). Die Strafen für Baumscheler, Baumfrevler oder Baumschänder waren mitunter drakonisch und reichten über das „Ausdärmen“¹ bis hin zu Todesstrafen. Baumschutzsatzungen, wie sie heute bestehen, gehen insbesondere auf das Reichsnaturschutzgesetz im Jahr 1935 zurück, welches ein Grundstein für die Baumschutzsatzungen der Städte Hamburg (1948), Berlin (1961) und Bremen (1966) war. Ein Großteil der heute vorhandenen Satzungen erlangte insbesondere zwischen 1990 und 2000 Rechtskraft. Neben klassischen Baumschutzsatzungen gibt es inzwischen zahlreiche alternative Instrumente zum Baumschutz in Form von Förderprogrammen. Dabei findet in der Regel eine anteilige finanzielle Bezuschussung von privaten Baumpflegearbeiten statt. Nachteil eines reinen Förderprogramms ist jedoch, dass die Stadt keine rechtliche Handhabe hat, wenn ein Baum gefällt werden soll, der nicht für das Förderprogramm angemeldet ist.

Aufgrund von Baumaßnahmen oder sonstigen Belangen werden immer wieder wertgebende private, aber auch öffentliche Bäume gefällt oder beschädigt, so dass diese aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden müssen. Da es in Ludwigsburg keine Baumschutzsatzung gibt, kann dies rechtlich weder verhindert noch eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gefordert werden.

Dies führt immer wieder zu der Forderung, eine Baumschutzsatzung einzuführen. Um Baumeigentümer*innen nicht über Gebühr zu belasten, soll in Verbindung mit der Baumschutzsatzung ein Förderprogramm verabschiedet werden, welches Baumeigentümer*innen bei der Pflege von ortsbildprägenden Bäumen unterstützt. Auf diese Weise können wertvolle Stadtbäume langfristig erhalten werden und Baumeigentümer*innen für deren Erhalt honoriert werden.

„Ein gefällter Baum wirft keinen Schatten“
(chinesisches Sprichwort)

Wenn Ludwigsburg auch in Zukunft eine Stadt mit hoher Lebensqualität und wertvollen Baumbeständen sein möchte, muss jetzt der Grundstein für den Erhalt gelegt werden.

Ziele von Baumschutzsatzungen

Baumschutzsatzungen im besiedelten Bereich haben zum Ziel, Bäume ab einer gewissen Größe vor Eingriffen zu schützen. Dies können beispielsweise Baumaßnahmen sein, aber auch Fällungen aufgrund individueller Vorlieben bezüglich Schattenwurfs und Laubfall. Der Zweck des Schutzes ist vielfältiger Natur, insbesondere aber den mikroklimatischen Eigenschaften eines Baumes geschuldet. Durch Schattenwurf und Verdunstung tragen Bäume wesentlich zu einem günstigeren Stadtklima bei, binden Kohlenstoff in ihrer Biomasse und produzieren dabei Sauerstoff, der nicht nur für den Menschen lebensnotwendig ist. Zudem tragen Bäume zu einer Lärminderung in Städten bei.

Hinzu kommen Gründe des Artenschutzes, da Bäume für unterschiedliche Tiergruppen einen Lebensraum darstellen können, wie beispielsweise Vögel, Fledermäuse oder Insekten. Ein weiterer Gesichtspunkt, der gerade in Städten nicht vernachlässigt werden darf, sind ästhetische Gründe. Ortsbildprägende Bäume tragen zur Gliederung einer Stadt bei und werten somit das Landschaftsbeziehungsweise Stadtbild auf.

Bedingt durch den Klimawandel werden die Bedingungen in den Städten hinsichtlich Überwärmung und Trockenheit extremer, weshalb die Bedeutung von Grün in der Stadt zunimmt.

¹ Wendhager Baumrecht: „Wenn jemand eine Weide abschält, soll man ihm seine Gedärme den Schaden bedecken lassen; kann er das verwinden, kann es der Baum auch verwinden.“ In Günther, J.-M., Baumschutzrecht, Verlag C.H. Beck 1994, S. 5

Baumschutz in Ludwigsburg

Bisherige Aktivitäten und Informationen

- KliK: im Maßnahmenkatalog des Klimaanpassungskonzepts wurde die Erarbeitung einer Baumschutzsatzung empfohlen.
- FEK: im Freiflächenentwicklungskonzept sind die Ludwigsburger Alleen ein zentrales Element. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur über eine Baumschutzsatzung ein rechtlicher Schutz möglich ist.
- Alleenrahmenplan: Im Alleenrahmenplan von 2006 werden die historischen Alleen von Ludwigsburg beschrieben. Die insgesamt 23 historischen Alleen der Stadt stehen als Gesamtheit unter Denkmalschutz.
- Naturdenkmale: Auf Ludwigsburger Gemarkung wurden zwischen 1989 und 1993 insgesamt 13 Bäume als Naturdenkmale geschützt. Inzwischen sind drei der Bäume abgegangen.
- Baumschutzsatzung: es wurden bereits zwei Beschlussvorlagen in die politischen Gremien gebracht, die jedoch abgelehnt wurden (Vorl.Nr. 395/18 von Oktober 2018, Vorl.Nr. 425/18 von November 2018).
- Unterhaltung: Pflege kommunaler Stadtbäume (2020 insgesamt 29.720 Stück)
- Neupflanzungen: Neu- und Nachpflanzung kommunaler Stadtbäume (2020 insgesamt 251 Stück)
- Förderung von Baumpflanzungen: im Außenbereich ist für die Neupflanzung von Baumreihen und Streuobst-Hochstämmen eine Förderung über das Agrarumweltprogramm möglich. Ebenso kann über das Programm ein Pflegezuschuss gewährt werden.

Baumschutzsatzung

Leitplanken:

In Ludwigsburg ist eine kombinierte Baumschutzsatzung mit Förderprogramm für ortsbildprägende Bäume vorgesehen.

Nur durch eine Baumschutzsatzung können wertvolle Baumbestände tatsächlich vor Eingriffen rechtlich geschützt, bei Vergehen Bußgelder verhängt oder Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gefordert werden. Durch die Verwendung beider Werkzeuge zum Baumschutz können allerdings einseitige Belastungen von Baumeigentümer/ innen mit der Unterstützung durch die Stadt vermieden werden. Die Stadt setzt sich sozusagen als Baumpatin für private Bäume ein. Mit der Unterstützung der Stadt können wertgebende Bäume privater Eigentümer/ innen somit langfristig erhalten werden. Insgesamt steigt damit die Qualität von Grünstrukturen und es findet gegenüber den Eigentümern eine Honorierung des Baumerhalts statt.

Kriterien

Für die Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigsburg werden nachfolgende Punkte berücksichtigt:

- Bäume im **Siedlungsbereich**
- **Erlaubnis** durch den Fachbereich Tiefbau und Grünflächen, bei geplanten Baumfällungen mit Stammumfang über 100 cm (gemessen ein Meter über dem Erdboden) notwendig. Dies entspricht etwa einem Stammdurchmesser von 32 cm.
 - Ausnahme: bei Eiben und Hainbuchen ab einem Stammumfang von 80 cm. Mehrstämmige Bäume, wenn der Stammumfang in der Summe mindestens 100 cm beträgt.
- Durch den Fachbereich Tiefbau und Grünflächen findet bei Bedarf eine **Beratung** statt, durch die Bäume unter Umständen erhalten bleiben können.
- Satzung gilt nicht für:
 - Wald
 - Bäume in Kleingartenanlagen
 - Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
 - Obstbäume (Ausnahme Walnuss, Esskastanie)
 - Pappeln
 - Nadelbäume (Ausnahme Eibe)
- **Ersatzpflanzungen:** Die Artenauswahl für Ersatzpflanzungen richtet sich nach der Vorgabe des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen mit standortgerechten und klimaangepassten Bäumen. Hinsichtlich des Sortiments werden Qualitätsanforderungen an das Pflanzgut gestellt. So soll der Stammumfang bei Neupflanzungen mindestens 18 - 20 cm betragen. Die Anzahl der nachzupflanzenden Bäume ergibt sich aus dem Stammumfang des gefälltten Baumes. Hierfür ist eine Staffelung festgelegt.
- **Ausgleichszahlungen:** Falls eine Ersatzpflanzung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, muss eine Ausgleichszahlung geleistet werden, die zweckgebunden für Baumerhaltungsmaßnahmen über das „Förderprogramm ortsbildprägende Bäume“, die Pflanzung neuer Stadtbäume sowie für deren Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen angerechnet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Beschaffungswert inklusive der Berücksichtigung der Herstellungskosten.
- **Kontrollen** und Dokumentation: Für Kontrollen im Rahmen der Baumschutzsatzung sind Bedienstete oder Beauftragte der Stadt nach angemessener Vorankündigung berechtigt, private Grundstücke zu betreten. Sollte Gefahr im Verzug sein, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.
- **Bußgelder:** Bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung sind Bußgelder bis zu 50.000 € möglich.
- Die Antragstellung erfolgt **elektronisch** über die Homepage der Stadt bzw. das Serviceportal Baden-Württemberg (www.service-bw.de). Über die Plattform werden allgemeinverständliche Hinweise für die Bearbeitung angegeben.
- Bei Baumfällungen im Zuge von Bauvorhaben erfolgt die Antragstellung über den Bauantrag und wird parallel bearbeitet, so dass es zu keinen Verzögerungen kommt.

Förderprogramm ortsbildprägende Bäume

Gegenstand der Förderung sind, wie bei der Baumschutzsatzung, alle privaten Bäume im Siedlungsbereich mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (gemessen ein Meter über dem Erdboden). Je nach Baumart können Ausnahmen gemacht werden (z.B. Hainbuche sowie Eibe bereits ab 80 cm). Diese Bäume werden auf Antrag in die Baumkontrolle des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen übernommen und jährlich begutachtet. Zudem kann für diese Bäume seitens der Eigentümer*innen ein Pflegezuschuss beim Fachbereich Tiefbau und Grünflächen beantragt werden.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die maximale Fördersumme pro Baum beträgt 1.000,-- € innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Die geförderten Bäume dürfen in diesem Zeitraum nicht gefällt werden. Hierzu wird eine Anschubfinanzierung von 60.000,-- € bereitgestellt. Ziel ist es, dass sich das Förderprogramm künftig selbst trägt.

Organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen von Bauvorhaben sind keine separaten Fällanträge zu stellen, sondern es erfolgt eine Baumbestandserklärung im Rahmen des Bauantrags. Der Bauantrag wird vom Bürgerbüro Bauen unter fachlicher Beteiligung des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen bearbeitet. Eine Entscheidung erfolgt nach der fachlichen Prüfung des Antrags. Da bei bisherigen Bauanträgen bereits die Antragstellung beim Bürgerbüro Bauen stattfindet und der Fachbereich Tiefbau und Grünflächen beteiligt wird, ist zu erwarten, dass daraus kein höherer Bearbeitungsaufwand für beratende Leistungen resultiert.

Für Fällanträge außerhalb von Bauvorhaben findet die Antragstellung über elektronische Formulare statt. Dadurch liegen einheitliche Anträge vor, die in einem standardisiertem Arbeitsablauf bearbeitet werden können. Dies reduziert den Mehraufwand im laufenden Betrieb erheblich. Bereits heute findet eine fachliche Beratung von Bürger/ innen bei Anfragen zu Baumfällungen statt.

Durch Ausgleichszahlungen, die sich aus der Baumschutzsatzung ergeben, finden Einnahmen statt, die als Zuschüsse für das Förderprogramm ortsbildprägende Bäume verwendet werden. Ebenso können sie zweckgebunden für die Pflanzung von neuen Bäumen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Das Förderprogramm ortsbildprägende Bäume ist fachlich beim Fachbereich Tiefbau und Grünflächen angesiedelt. Beantragung und Bearbeitung finden daher innerhalb des Fachbereichs statt. Da es sich bei dem Förderprogramm um ein neues Programm handelt, ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, der voraussichtlich im laufenden Betrieb bewältigt werden kann.

Einnahmen aus der Baumschutzsatzung können die Haushaltsmittel für das Förderprogramm refinanzieren, jedoch wird zur Förderung eine Anschubfinanzierung von voraussichtlich 60.000,-- € notwendig sein. Die Haushaltsmittel werden ab dem Haushalt 2022 angemeldet. Dieser Betrag wird entsprechend der Erfahrungswerte angepasst.

Dokumentation und Validierung

Nach zwei Jahren Laufzeit findet eine Evaluierung von Baumschutzsatzung und Förderprogramm sowie des Arbeitsaufwands innerhalb der Verwaltung statt, deren Ergebnis dem MTU mitgeteilt wird. Die Dokumentation ist notwendig, um Aufwand und Nutzen gegeneinander abzuwägen und zu überprüfen, ob die durch die Instrumente zum Baumschutz verfolgten grünordnerischen Ziele erfüllt werden. Zudem wird innerhalb dieser Laufzeit überprüft, ob der Personalaufwand wie geplant ohne weitere Arbeitskräfte bewerkstelligt werden kann. Die Baumschutzsatzung soll sich in Kombination mit dem Förderprogramm selbst tragen und keine neuen Stellen generieren.

Im Zuge dieser internen Qualitätsprüfung können bei Bedarf Korrekturen vorgenommen oder Inhalte an sich ändernde Bedingungen angepasst werden. Über notwendige Anpassungen wird der MTU informiert.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler: DI, DII, DIII, R05, FB 10, 14, 20, 23, 32, 41, 60, 61, 65, 67, 68, KuE



LUDWIGSBURG

NOTIZEN